



Nutzungsordnung für die Gemeindezentren der Ev.-lutherischen Gemeinde Bad Salzuflen (Martin-Luther-Haus und Zentrum Lichtblicke)

Die Gemeindezentren sind Orte des Lebens der Gemeinde. Sie haben den vorrangigen Zweck, der gemeindlichen Vielfalt entsprechende Räume zur Verfügung zu stellen. Sie dienen somit primär der Versammlung von Gemeindemitgliedern. Deshalb genießen alle Veranstaltungen, die dem dienen, hinsichtlich der Raumnutzung Vorrang. Darüber hinaus stehen die Gemeindezentren auch Einzelpersonen, Gruppen, Vereinigungen und Verbänden offen, die sich mit der Gemeinde verbunden wissen bzw. in ihrem Selbstverständnis kirchlichen Zielen nicht widersprechen. Die Räume stehen grundsätzlich nicht parallel zu Gottesdienstzeiten zur Verfügung. Die Freigabe von Räumen erfolgt in Abstimmung mit dem Belegungsplan der Zentren für Gemeindeveranstaltungen.

§1 Überlassung von Räumen der Gemeindezentren

Anträgen von Einzelpersonen, Gruppen, Vereinen und Institutionen auf Überlassung von Räumen können der Pfarrer/die Pfarrerin bzw. der Kirchenvorstand nach Abstimmung mit dem Belegungsplan stattgeben und zwar für

- a) die Durchführung geschlossener oder öffentlicher Veranstaltungen
- b) die Ausrichtung von Feiern anlässlich von Taufen, Konfirmationen, Trauungen und Beerdigungen
- c) die Ausrichtung privater Feiern

Die Überlassung von Räumen kann nur erfolgen, wenn die Veranstaltungen mit den Grundsätzen des christlichen Glaubens vereinbar sind, dem Geist kirchlichen Lebens nicht widersprechen, dem Ansehen der Gemeinde in der Öffentlichkeit keinen Schaden zufügen und die Veranstalter jegliche Haftung übernehmen.

Veranstaltungen, die eine parteipolitische Ausrichtung haben, sind von einer Raumvergabe ausgeschlossen.

Für die Nutzung der Räume gilt eine zeitliche Begrenzung bis 23 Uhr.

§ 2 Nutzungsgebühren

Die Überlassung von Räumen an Gemeindegruppen erfolgt grundsätzlich kostenfrei. Die kostenfreie Überlassung an andere bedarf der Genehmigung durch den Kirchenvorstand.



Für die Überlassung von Räumen werden zur Deckung der Kosten (einschließlich der Küsterdienste) folgende Nutzungsgebühren erhoben:

a) Martin-Luther-Haus	
Großer Saal	250,00 €
Halber Saal	120,00 €
Seminarraum	80,00 €
Konferenzraum	60,00 €
b) Zentrum Lichtblicke	
alle Räume	300,00 €
Foyer und großer Saal	150,00 €

Die Räume sind besenrein und im ursprünglichen Zustand zu hinterlassen. Gegen eine entsprechende Vergütung kann die Kirchengemeinde für einzelne Veranstaltungen Getränke bereitstellen. Eine Küchennutzung ist inbegriffen, bedarf aber der Absprache mit dem Küster/der Küsterin.

Die Vergabe der Jugendräume in den Zentren wird über den Gemeindepädagogen/die Gemeindepädagogin geregelt. Er/sie hat dafür Sorge zu tragen, dass jeweils volljährige Aufsichtspersonen zugegen sind, die Räume gereinigt und in ordnungsgemäßem Zustand hinterlassen werden. Die Überlassung dieser Räume erfolgt nur in der Zeit von 14.00 – 20.00 Uhr. Für die Überlassung der Räume wird eine Nutzungsgebühr in Höhe von 50,00 € erhoben.

Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Pfarrer/die Pfarrerin bzw. den Kirchenvorstand und unterliegen der Aufsichtspflicht des Gemeindepädagogen/der Gemeindepädagogin sowie einer gesonderten Kostenberechnung.

Die Beträge für die Nutzung der Zentren sind vor Veranstaltungsbeginn im Gemeindebüro zu entrichten.

§ 3 Haftung

Bei allen Veranstaltungen ist darauf zu achten, dass die Nachbarschaft nicht unzumutbar belästigt wird, d.h. dass ab 22.00 Uhr Zimmerlautstärke einzuhalten ist.

Bei Veranstaltungen, die nicht in der Verantwortung der Gemeinde liegen, ist der Veranstalter für die Erfüllung aller ordnungsbehördlichen Vorschriften zuständig (wie z.B. Ausschank von Getränken, Hygienevorschriften, GEMA-Gebühren, Brandwache, Sanitätsdienst). Dadurch entstehende zusätzliche Kosten gehen zu Lasten des Nutzers. Die für die Zentren geltenden Besucherhöchstzahlen sind einzuhalten:



Martin-Luther-Haus
Zentrum Lichtblicke

120 Personen
100 Personen

Bei der Gestaltung der Räume dürfen Änderungen an der Einrichtung nur mit ausdrücklicher Genehmigung erfolgen.

Wird für die Veranstaltung mit Flyern, Plakaten etc. geworben, ist das Werbematerial zuvor dem Pfarrer/der Pfarrerin bzw. dem Kirchenvorstand vorzulegen. Ist die Kirchengemeinde mit der Art der Werbung nicht einverstanden, kann die Vermietung der Räume verweigert bzw. rückgängig gemacht werden. Etwaige bereits entstandene Kosten gehen zu Lasten des Veranstalters.

Der Veranstalter haftet der Gemeinde gegenüber für alle Beschädigungen ohne Rücksicht darauf, ob sie durch ihn, seine Beauftragten oder Veranstaltungsteilnehmer/innen entstanden sind.

Der Veranstalter hat für die Kosten aller der Gemeinde gegenüber geltend gemachten Schadensersatzansprüche aufzukommen, einschließlich eventueller Prozess- oder Nebenkosten.

Für vom Veranstalter eingebrachte Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftung. Die Einlagerung von Gegenständen in Gemeinderäumen erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr und Haftung.

Diese Nutzungsordnung wurde am 07.12. 2020 vom Kirchenvorstand beschlossen und tritt am 01.01. 2021 in Kraft.

Ich/Wir.....
haben die Nutzungsordnung zustimmend zur Kenntnis genommen.

Bad Salzuflen, am

.....
(Unterschrift des Nutzers/der Nutzerin)